STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

BEBAUUNGSPLAN "MORSCHHEIMER STRASSE WEST"

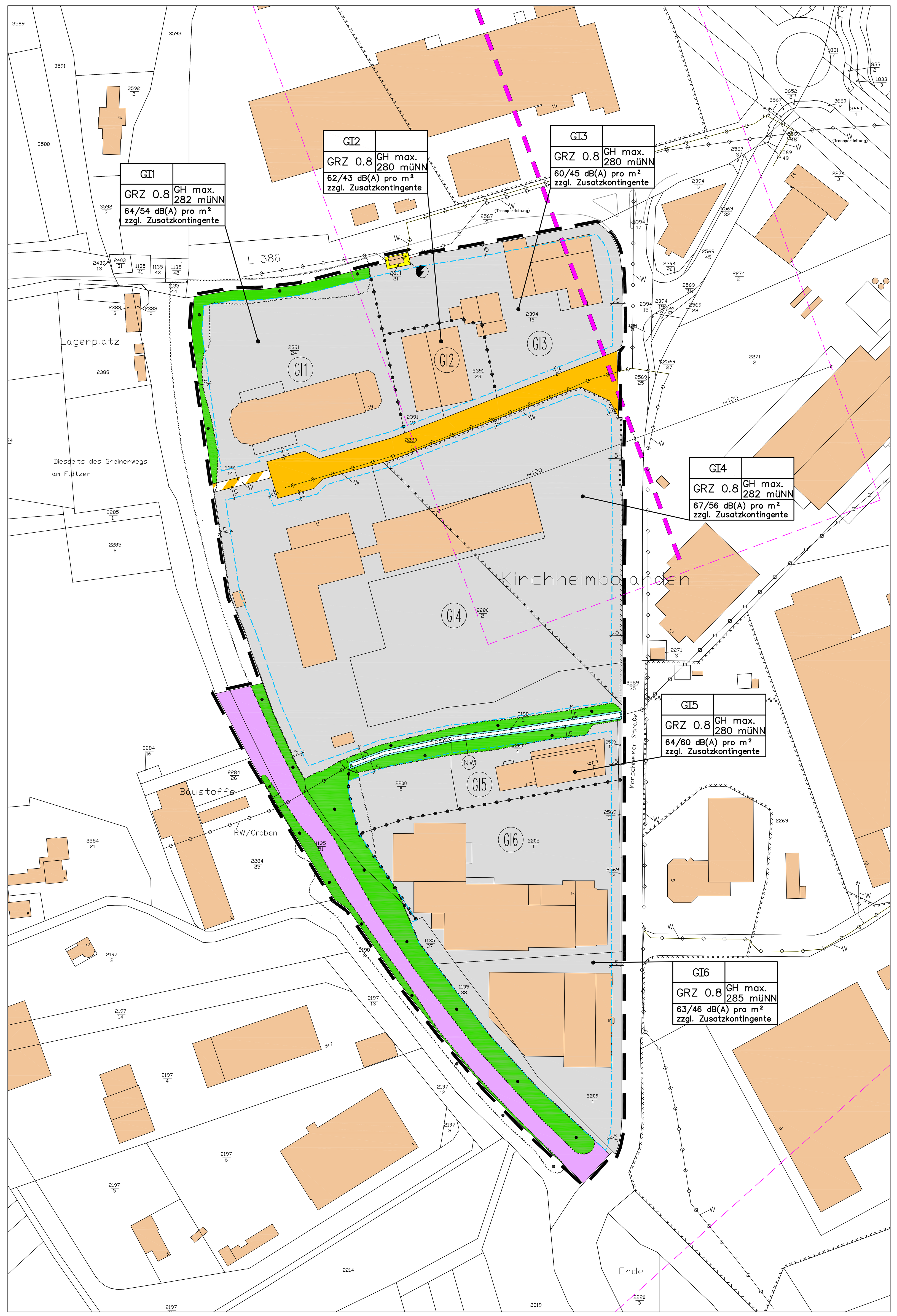

"Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland – Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)".

Legende Planzeichen (Maßangaben sind nur beispielhaft!)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 – 11 BauNVO)

- (GI) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 16 BauNVO)

- GRZ 0.8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GH 274m — Höhe baulicher Anlagen, maximale Gebäudehöhe über NN

Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Bahnanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Anschluss anderer Flächen
- W — Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungsleitung unterirdisch mit Schutzzone
- RW — Regenwasserkanal
- SW — Schmutzwasserkanal
- W — Wasserleitung
- G — Gasleitung

für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft,

- (NW) Graben für Oberflächenwasser

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Bodenschutzkataster RLP)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ des Maßes der Nutzung
- 5.50 — Bemaßung (Angaben in Meter)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Böschung
- 248.00 — Höhenlinie
- 1358/4 — Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Richtfunkverbindung mit Schutzzone
- 65/55 dB(A) pro m² — Emissionskontingente L am Tag/in der Nacht nach DIN 45691 (§1 Abs.4 Nr. 2 BauNVO) Zusatzkontingente $L_{EK, zus.}$ gemäß Tabelle in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch	BGBl. IS. 2414	23.09.04
	zuletzt geändert	BGBl. IS. 2193	30.06.17
BauNVO	Baunutzungsverordnung	BGBl. IS. 132	23.01.90
	zuletzt geändert	BGBl. IS. 1057	04.05.17
PlanzV 90	Planzeichenverordnung 1990	BGBl. IS. 58	18.12.90
	zuletzt geändert	BGBl. IS. 1577	04.05.17
GemO	Gemeindeordnung	GVBl. S. 153	31.01.94
	zuletzt geändert	GVBl. S. 448	19.12.18
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	GVBl. S. 365	24.11.98
	zuletzt geändert	GVBl. S. 77	15.06.15
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	BGBl. IS. 2542	29.07.09
	zuletzt geändert	BGBl. IS. 1298	29.05.17
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	GVBl. S. 283	06.10.15
DSchG	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	GVBl. S. 159	23.03.78
	zuletzt geändert	GVBl. S. 245	03.12.14
LNRG	Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz	GVBl. S. 198	15.06.70
	zuletzt geändert	GVBl. S. 209	21.07.03
LStrG	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz	GVBl. S. 273	01.08.77
	zuletzt geändert	GVBl. S. 21	02.03.17

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

-Stand 02-2020 -

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 2 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1, 6, 8 und 9 BauNVO)

1.1.1 Die Industriegebiete (GI 1 bis GI 6) werden hinsichtlich ihrer Nutzung eingeschränkt. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Tabelle Emissionskontingente GI 1 – GI 6			
	Teilflächen gem. Schalltech. Gutachten	$L_{EK, tags}$ in dB (A)/m²	$L_{EK, nachts}$ in dB (A)/m²
GI 1	TF_2	64	54
GI 2	TF_3	62	43
GI 3	TF_4	60	53
GI 4	TF_8	67	56
GI 5	TF_{13}	64	60
GI 6	TF_{14}	63	46

Für die Immissionsorte innerhalb der im Plan dargestellten Gebiete (s. Anhang 6 des Gutachtens) darf in den Gleichungen (6 und 7 der DIN 45691) das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilfläche durch L_{EK} + $L_{EK, zus}$ ersetzt werden:

Tabelle Zusatzkontingente GI 1 – GI 6		
Flächenbezeichnung	Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in dB (A)	
	tags	nachts
GE-Nord	23	21
MI-Heubergermühle	12	9
MI-Morschheimer Straße Ost	4	0
MI-Neumayerstraße	8	5
WA-Am Stadelstein	0	0
WA-Im Pelz	11	9
WA-Orbiser Weg	5	3
WA-Zum Geiersplel	4	2

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente an den verschiedenen Immissionsorten erfolgt unter den Bedingungen der freien Schallausbreitung ohne Dämpfungseinflüsse, wie Abschirmung, Boden und Luftdämpfung, wobei eine kugelförmige Schallausbreitung berücksichtigt wird (DIN 45691). Als Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" zu wählen.

1.1.2 In den Industriegebieten (GI 1 bis GI 6) sind die gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke generell unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 und 18 BauNVO)

1.2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) wird als NN-Höhe auf den einzelnen Baugrundstücken oder Nutzungsbereichen angegeben.

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile, welche für zulässige Anlagen erforderlich sind, aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für untergeordnete Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen, eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden. Bei der Zulassung sind die bestehenden Richtfunkverbindungen zu beachten.

1.3 Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.3.1 Es wird keine Bauweise festgesetzt.

1.3.2 Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen gemäß § 8 Abs. 5 LBauO bis zu 1,5 m ist ausnahmsweise zulässig.

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

1.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und § 8 LBauO sind in den Bereichen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Ebenso Garagen und Carports. Stellplätze sind zulässig.

1.4.2 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Fernmeldetechnik, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Entsorgung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches ausnahmsweise in den Bereichen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 11 Abs. 3 BNatSchG)

1.5.1 Die Verkehrsnebenflächen, z.B. Parkflächen, sowie die Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie müssen einen Mindestanteil von 20 % Grasfläche aufweisen. Sämtliche Fuß- und Wirtschaftswege sollen, sofern es die Geländeverhältnisse zulassen, als Erdwege oder mit einem Schotter-Rasen-Gemisch hergestellt werden.

1.6 Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Werden im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen aus dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz bei Baumaßnahmen Aushubarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund erforderlich (Gründungen, Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.), müssen diese Arbeiten durch einen qualifizierten Sachverständigen begleitet und dokumentiert werden. Bauüberwachung und Dokumentation schließen auch die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) ein.

1.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Vegetationsbeständen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB)

1.7.1 Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

1.7.2 Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu überstellen. Je 5 Parkstände ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

1.7.3 Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend folgende, standortgemäße Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden:

A.: Einzelbäume:

I. Ordnung
- Stieleiche (Quercus robur)
- Feldulme (Ulmus minor)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Esche (Fraxinus excelsior)

II. Ordnung
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Birke (Betula pendula)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

C.: Sträucher:
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)

1.7.4 Zur Sicherung der ökologischen und optischen Mindestwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Pflanzgut um mindestens 2 x verpflanztes Material handeln. Einzelbäume in Straßen- oder Stellplatzbereichen müssen einen Stammumfang von mind. 16 cm haben, an anderen Standorten genügen 12 cm, bei Obstbaumhochstämmen 8 cm. Heister sollten Mindesthöhen von 150 cm, Sträucher von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs.4 BNatSchG ist auf die autochthone Herkunft der Gehölze und des Saatgutes zu achten.

1.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit die Planurkunde keine weitergehenden Festsetzungen enthält, sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flurstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB festgesetzt.

Diese können bis zu einem Höhenunterschied von 1 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke für die Straße oder Bürgersteige ein.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer und geneigte oder gewölbte Dächer. Die maximale Dachneigung beträgt 30 Grad.

Reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung/-haut unzulässig; Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2.1.2 Fassadengestaltung

Unzulässig ist die Verwendung von blendenden Materialien. Bei einem Anstrich der Außenwände dürfen zur flächenhaften und überwiegenden Farbgestaltung nur gedeckte Farben verwendet werden.

2.1.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich zum Zweck der Eigenwerbung und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen entweder an Gebäuden angebracht werden, wobei der Abstand zur Gebäudeaußenhülle nicht größer als 1,00 m sein darf, oder an Pylonen und Masten, wobei eine Höhe von 8,00 m über GOK nicht überschritten werden darf. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen generell nur unterhalb der Traufe angebracht werden. Auch hier darf eine Höhe von 8,00 m über GOK nicht überschritten werden.

Je Gebäude dürfen maximal zwei Ansichtsseiten mit Werbeanlagen versehen werden. Je Ansichtsfläche dürfen höchstens 10 % der Fläche dieser Gebäudeseite und maximal 20 qm von Werbeanlagen eingenommen werden.

Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Größe von 10 qm nicht überschritten werden.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein und die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Reflex- oder Wechselbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Boden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht und Laserstrahlen, sind unzulässig.

2.2 Abstandsregelungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB)

2.2.1 Die an Verkehrswege angrenzenden Bereiche zwischen Grundstücks- und Baugrenze sind, sofern nicht als Stellplatzfläche oder Zugang genutzt, einzugrünen. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

2.2.2 Garagen sind mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

3 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

3.1 Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer:

3.1.1 Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, ist bei allen Bauvorhaben (d.h. Rückbauarbeiten, Entsiegelung und Nachverdichtung des Baugebietes), die dem Bebauungsplan „Morschheimer Straße-West" unterliegen, frühzeitig zu beteiligen, da hier vor jeglichen Bodeneingriffen archäologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

3.1.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.1.3 Punkt 3.1.2 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.

3.1.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3.1.5 Die Punkte 3.1.2 - 3.1.4 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

3.2 Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen und bei allen Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten sind.

3.3 Die Hinweise in den der Begründung zum Bebauungsplan beigefügten Gutachten (Anhang B) sind zu beachten.

3.4 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschieben und zu sichern. Anfallender Erdaushub, sofern abfallrechtlich unbedenklich, soll im Baugebiet selbst durch Geländemodellierung verwertet werden.

3.5 Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

3.6 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung).

3.7 Abstandsflächen zur Bahnlinie

Die R.P. Eisenbahn GmbH weist darauf hin, dass die Abstandsflächen bei einer Bebauung zu den Grundstücksgrenzen bzw. zu den Grundstücksflächen hinsichtlich der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Gesetze und Bestimmungen, zu beachten und einzuhalten sind. Die jeweiligen Abstandserfordernisse bei Neu- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen sind im Einzelfall und objektbezogen unmittelbar mit der R.P. Eisenbahn GmbH in Bad Dürkheim zu regeln.

Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB — 16.03.2016
2. Öffentl. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden — 24.03.2016
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB — von: 14.05.2018 bis: 15.06.2018
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB — von: 14.05.2018 bis: 15.06.2018
5. Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB — 20.02.2019
6. Beschluss über die öffentl. Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB — 20.02.2019
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden — 30.08.2019
8. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB — von: 09.09.2019 bis: 11.10.2019
9. Öffentl. Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB — von: 09.09.2019 bis: 11.10.2019
10. Prüfung der während der öffentl. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB — 05.01.2020
11. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB und über die Gestaltungssatzung gem. § 88 LBauO — 05.01.2020
12. Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom Februar 2020, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, 28.02.2020 — gez. Muchow, Stadtbürgermeister

13. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 06.03.2020 mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jederman eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kirchheimbolanden, 10.03.2020 — gez. Muchow, Stadtbürgermeister

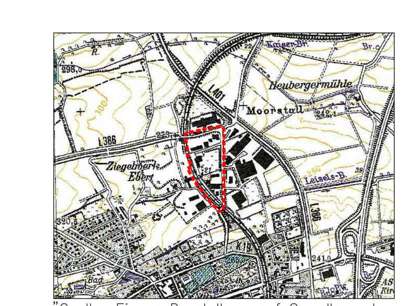

"Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1: 25 000

Projektnr.: 2016-04	Anlage:	Blatt:
Projektbezeichnung: STADT KIRCHHEIMBOLANDEN BEBAUUNGSPLAN "MORSCHHEIMER STRASSE WEST"		
Darstellung: PLANFASSUNG		
Maßstab: 1:1000	Datum: 02/2020	Bearbeitet: SCHÖ / Gezeichnet: HA/ZI
Auftraggeber:		

BREHM & CO. GMBH
Ernst-Kiefer-Straße 9
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 06352/705870
Telefax: 06352/705880

Blattgröße: 1.200 x 0.800 = 0.960 m2

G:\Projekte\2016---\2016-04 Kibo B-Plan Morsch-Str. West\Solid-Bebauungsplan-Planfassung.dwg

Ing.-Büro Brehm & Co GmbH, 67292 Kirchheimbolanden